

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **18.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Der schweizerische Republikaner

herausgegeben

von Escher und Uferl

Mitgliedern der gesetzgebenden Ráthe der helvetischen Republik.

Band II.

Nº. LII.

Luzern, den 14. Januar 1799.

## Gesetzgebung.

Gutachten der Commission des grossen Rathes über den Bergbau, vorgelegt von Escher in der Sitzung vom 22. Dec. 1798.

Bürger Repräsentanten! Der Bergbau wurde bisher in unserm lieben Vaterlande meist unter einem durchaus falschen Gesichtspunkte betrachtet, und auch eben deswegen beinahe allgemein verachtet; Alchimie, Goldmacherei, Aufsuchung des Steins der Weisen, Mineralogie und Bergbau schob man so ziemlich in eine Klasse von Arbeiten, und maß den letztern den gleichen Werth bei, den die erstern billigermaßen bei jedem vorurtheilsfreien Mann haben; — was wunder also, wenn man unter diesem Gesichtspunkte die ersten Versuche, Bergbau in einem Staat einzuführen, der ihn bisher noch nicht kannte, eben nicht sehr günstig aufnimmt, und wenn man diesen Zweig der öffentlichen Oekonomie nicht derjenigen Begünstigung würdig hält, die für die Entstehung desselben unentbehrlich nothwendig ist! — Aber wenn die Sache etwas gründlicher betrachtet wird, so wird bald der Bergbau eine etwas vortheilhaftere Stelle in der Stufenfolge menschlicher Betriebbarkeit einnehmen. — Was ist die Grundlage des menschlichen Daseyns und aller möglichen Erwerbsarten? — Doch wohl die Hervorbringung, Produktion der Grundstoffe, welche dann in den darauf folgenden weitem Verarbeitungen veredelt und brauchbar gemacht werden! — Ohne Hervorbringung der Urstoffe kann keine Verarbeitung statt haben — und der sich nur mit Veredlung abgiebt, ist immer von demjenigen abhängig, der ihm den Urstoff liefert. — Also auch ein Staat! er heiße sich lange, ein und untheilbar, und unabhängig, wenn man will, so ist alles dieses nur ein Traum, wann er nicht alle erforderlichen Urstoffe in sich selbst hervorbringt — Liefern Italien und Frankreich ein Jahr lang weder Seide noch Baumwolle, so sind alle unsre Seiden- und Baumwollenfabriken nichts mehr! — Aber die Produktion bewirkt Einheit des Staats und Unabhängigkeit der Nation! Sie liefert einem Volk seinen

wahren und sichern Reichthum! Kurz sie ist das Fundament, ohne welches das brillianteste Gebäude von Nationalindustrie und Nationalwohlstand im ersten Sturmwind zusammenstürzt! — Dieser Grundsatz ist so einleuchtend, daß er keiner weitem Beweise bedarf; aber die daraus fließende Folgerung ist eben so unverkennbar; daß also jede Art von Produktion in einem Staat vor allem aus begünstigt werden muß, weil die Unabhängigkeit eines Staats auf der zweckmäßigen Vereinigung aller möglichen Arten von Produktionen vorzugsweise beruht! — Was also kann dem Gesetzgeber, was dem Regenten, was jedem einzelnen patriotischen Bürger in ökonomischer Rücksicht für seinen Staat wichtiger seyn, als Einführung aller Arten von Produktionszweige? — Unter den verschiedenen Produktionen, nun verdient billigerweise die Landwirtschaft in ihren Hauptzweigen, als Ackerbau und Viehzucht, den ersten Vorzug, weil diese die ersten unentbehrlichsten Bedürfnisse, nämlich die Lebensmittel liefern, und als Erwerbsmittel betrachtet, den sichersten und unverweklichsten Nahrungszweig ausmachen. Gleich nach diesen unentbehrlichsten Zweigen der landwirthschaftlichen Produktion aber, erhebt sich der Bergbau, der sowohl als Produktion, als aber auch als Erwerbsmittel, gleich wichtig und für den unabhängig seyn wollenden Staat vom dringendsten Bedürfnisse ist. — Daß ohne Blei und Eisen kein Staat sich seine Sicherheit verschaffen kann, ist unbezweifelt, aber weniger auffallend ist es manchem, daß ohne Eisen selbst der Feldbau unmöglich wird, und daß wenn uns einmal unsre Nachbarn kein Eisen mehr zukommen lassen und wir nicht selbst Eisen hervorbringen, wir uns weder vertheidigen noch Brod verschaffen können. Ohne in die weitere Unentbehrlichkeit der übrigen Metalle einzutreten, weiß jeder kultivirte Mensch, wie unentbehrlich Gold und Silber ist — und ziehn wir dieses aus unsern eignen Bergen, so geht auch kein Heller für die Gewinnung desselben ausser unser Vaterland; müssen wir uns aber dasselbe auf andere Art verschaffen, so denke man, welche Ströme von Blut, welche sauern Schweiß und welche Aufopferungen und Erniedrigungen die Erwerbung dieser Bedürfnisse aus dem Auslande, Helvetien bis jetzt gekostet hat! — Das zweite

Produkt, das uns der Bergbau liefert, die brennbaren Mineralien, sind ebenfalls von dem ausgezeichnetesten Einfluß auf den Zustand unsers Vaterlandes — benutzen wir überall unsere Steinkohlenlager, so werden die ausgedehntesten Waldungsplätze dem Ackerbau geschenkt und dadurch also mittelbar die erste und unentbehrlichste Produktion geäußert. — Von dem dritten Produkt des Mineralreichs, von den Salzen und der bloßen Möglichkeit ihrer eignen Gewinnung, sage ich kein Wort, sondern erinnere hierüber nur an einen gewissen Artikel des Allianztraktats mit Frankreich, um dessen Wichtigkeit fühlbar zu machen. Die vierte Klasse von Mineralien endlich, nemlich Erden und Steine, sind in so vielfältiger ökonomischer Rücksicht wichtig, daß ihr Nutzen keiner Aufzählung bedarf; aber mißkannt hingegen ist der wichtige Einfluß, den eine zweckmäßige Gewinnung dieser Mineralien auf den ganzen Staat haben kann. — Nach allen Seiten fließen von Helvetien mehr und minder schiffbare Ströme aus, die die Ausführung unsrer schönen Bausteine begünstigen, wenn wir diese zweckmäßig zu gewinnen wissen. Alle Arten Luxussteine vom Marmor an bis auf Edelsteine sind in unsern Gebirgen enthalten, und würden uns eine unverstehbare Erwerbsquelle liefern, wann wir ihre Gewinnung durch eine zweckmäßige Bergbaupolizei zu begünstigen wüßten — der Bau auf Bergkristalle hat sich in Helvetien beinahe ganz verlohren, nur weil er ohne alle Polizei den Händen des unwissenden Empirikers überlassen wurde — und auf gleiche Art können die unermesslichsten Schätze von Bausteinen verdorben werden, wenn sie ohne alle Polizeiaufsicht der bloß willkürlichen Bearbeitung überlassen werden. — Eben so wichtig können in landwirthschaftlicher und technischer Rücksicht die Erdarten werden, wenn ihre Gewinnung durch eine kluge Polizei begünstigt wird — durch eine einzige Gipsgrube kann der Kleebau in ganzen Kantonen, und durch Mergelgruben die Landwirthschaft überhaupt in ganzen Bezirken in Aufnahme gebracht werden, und dessen ungeachtet wollte man sie keiner Polizei unterwerfen? Sachsen setzte lange mit seiner reinen Thonerde das ganze kultivirte Europa in Contribution durch sein daraus bereitetes Porcelan. — Noch ist England wegen der Sorgfalt für seine Walkererde im Genuß einer Art anschließenden Handels mit feinen Tüchern. — Aber Helvetien, dessen Gebirge beinahe alle mineralischen Stoffe und viele ausschließend enthalten, hat sich wegen Mangel einer zweckmäßigen Bergpolizei noch nichts gewußt eigen zu machen, und ist im Gegentheil noch in mineralischer Rücksicht von seinen Nachbarn abhängig!

Um eine so wichtige Produktionsart und Erwerbsquelle zu eröffnen, ist die erste Pflicht des Gesetzgebers, alle Hindernisse aus dem Weg zu räumen, die demselben hinderlich sind; nun zeigt uns die Erfahrung, daß Mangel an Kenntnissen und Mangel an gesetzlichen Be-

stimmungen bis jetzt dem Bergbau hinderlich waren; erstem Bedürfniß wird durch Festsetzung einer einseitigen allgemeinen Oberdirektion abgeholfen; sind aber einst bergmännische Kenntnisse unter unserm Publikum verbreitet, so soll der Gesetzgeber einen Bergwerkscodey an die Stelle von jener Direktion setzen. Dem zweiten Bedürfnisse soll durch Gesetze abgeholfen werden, die jedem Bergbau seine Natur bestimmen — denn die Beispiele sind nicht selten in Helvetien, daß der Bau auf das prächtigste Eisenerz unterlassen werden mußte, weil man das Waschen desselben im Dorfbach nicht gestatten wollte, oder weil ein eigensinniger Eigenthümer auch gegen die vollste Entschädigung keinen Platz zum Haldensturz hergeben wollte — und soll denn die Nation wegen dem Eigensinn einzelner Bürger in ewiger Abhängigkeit schmachten? Eben so liegt manche Gipsgrube, manches Mergellager, durch die der Wohlstand ganzer Bezirke befördert werden könnte, unbenutzt, weil der Eigenthümer, in dessen Grund und Boden sie liegen, ihre Benutzung verweigert; sollte etwann die Benutzung eines so schönen Geschenks der Natur rechtlicherweise von dem bloßen Eigensinn eines Einzelnen abhängen? — sollte eine heilende Quelle z. B. auch von dem Eigenthümer den Kranken verschlossen werden dürfen? ich denke nein! Aber eben so wenig auch soll eine Gipsgrube geschlossen gehalten werden dürfen, wann die Vermehrung des Wohlstandes ganzer Reviere durch die Benutzung derselben bewirkt werden kann. Aus diesen Gesichtspunkten betrachtete Eure Commission diesen Gegenstand, und nicht ohne Berathung der Erfahrung und im tiefen Gefühl der Dringlichkeit der Anerkennung dieser in unsrer Constitution liegenden Grundsätze, schlägt sie Euch folgende Bottschaft an den Senat vor.

#### An den Senat.

Auf heiliegende Bottschaft des Volksziehungsdirektoriums hat der große Rath in Erwägung gezogen:

Daß da die Beförderung der Unabhängigkeit der helvetischen Nation eine der wichtigsten Gelegenheiten der Gesetzgebung seyn soll, und diese Unabhängigkeit besonders auch durch den Mangel an mineralischer innerer Produktion wesentlich geschwächt wird, es also höchst notwendig sey, bei dem Reichthum der helvetischen Gebirge an den mannigfaltigsten mineralischen Stoffen, den Bergbau allmählig in Gang zu bringen, und nach und nach in einen blühenden Zustand zu erheben.

Da der Bergbau eine solche Mannigfaltigkeit von geognostischen (mineralogisch-geographischen) und technischen Kenntnissen erfordert, welche nur selten sich bei einzelnen Menschen vereinigt, und besonders nicht in solchen Gegenden vorfinden, die bisher keinen Bergbau trieben, und da die Haltung von eignen Bergbauaktoren für den einzelnen Unternehmer eines Bergbaus zu gefährlich und zu kostbar ist, es also von der ersten

Nothwendigkeit sey, daß die Regierung vor allem aus-  
berechtigt werde, Anstalten zu treffen, durch die sie  
jedem Bergbau die erforderliche Oberdirektion unent-  
geltlich und völlig sichernd in Rücksicht der zweckmässig-  
sten Betreibung, leisten könne.

Da es dem ganzen Staat höchst wichtig ist, daß  
die innert seinen Grenzen enthaltenen Mineralienschatze  
auf die zweckmässigste, also wohlfeilste und vollständige-  
ste Art gewonnen werden, damit nicht etwann die Be-  
nutzung solcher mineralischer Produkte ihres hohen Preises  
wegen sehr erschwert oder durch eine nachlässige Gewin-  
nung der zunächst an der Oberfläche der Gebirge liegen-  
den Mineralien, die tiefer liegenden Nationalschatze ver-  
dorben und ihre Gewinnung unmöglich gemacht wer-  
de, es also erforderlich sey, daß jeder Bergbau im  
Staate dieser Oberdirektion, welche schon des Privat-  
vorthells der Bergwerkeigenthümer wegen nothwendig  
ist, unterworfen werde und sich derselben unter keinem  
Vorwand entziehen könne.

Da der Bergbau auf jedes Mineral, für jeden  
Staat, besonders aber für denjenigen, der wegen  
Mangel desselben noch in einer ökonomischen Abhän-  
gigkeit von seinen Nachbarn lebt, von der ersten Wich-  
tigkeit ist, indem er der Nation Gegenstände schenkt,  
deren sie unentbehrlich bedarf und so schenkt, daß der  
ganze Werth derselben Vermehrung des Nationalreich-  
thums ausmacht, und dadurch zugleich ein gränzenlo-  
ser Zweig von Nationalindustrie befördert wird; es  
also erfordert das Interesse des Staats, daß der Ein-  
führung und der Ausdehnung des Bergbaus nichts  
in Wege gelegt werden könne, und daß er daher,  
jedoch unter der Bedingung der vollsten Entschädig-  
ung, auch auf dasjenige Privateigenthum Anspruch  
machen könne, welches demselben in irgend einer Be-  
ziehung wesentlich nothwendig ist.

Da die im Schooße der Erde liegenden Mineral-  
schatze, wenn sie nicht schon wirklich bestimmtes  
und erweisliches Eigenthum geworden sind, offenbar  
der ganzen Nation angehören und also Nationalgut  
sind; sie folglich um so vielmehr dazu erklärt werden  
können, da ihre Gewinnung, Anwendung und Ver-  
breitung im Staat von so großem Einfluß auf den  
Nationalwohlstand und die Nationalsicherheit ist, daß  
auch zugleich die Produktion des Bergbaus auf einige  
der wichtigsten Mineralien dem Staat vorzugsweise  
vor jedem andern Käufer in billigen Preisen muß  
überlassen werden. Da hingegen Bergbau und Bau-  
steine, Gips, Mergel, Erdarten und Torf von der  
Natur ist, daß er durch die bloße Oberdirektion von  
Seite des Staats in den Gränzen der zweckmässigsten  
Benutzung erhalten werden kann, also derselbe wohl  
wie hisdahin bloßes Privateigenthum bleiben wird,  
aber nur unter der Bedingung, der in diesem Gesetze  
festgesetzten Bergbaupolizei.

Da der Bergbau für den Staat immer zu kostbar  
ist, weil er niemalsen mit derjenigen ökonomischen Sorg-

falt betrieben wird, die ein Privatmann demselben  
widmen kann, und da dieser in Helvetien so vernach-  
lässigte Zweig der Nationalindustrie am zweckmässigsten  
durch freie Concurrenz in Aufnahme gebracht werden  
kann, daß also der Staat jeden Bergbau wo möglich  
verpachten, und die Pachtung so lange ausdauern las-  
sen soll, bis das verpachtete Feld ganz abgebaut ist.

Da der in den meisten Bergbau treibenden Staa-  
ten bestimmte Pachtzins des Zehenden aller Ge-  
winnung, äußerst drückend für den Bergbau ist,  
und oft und lange den reinen Ertrag weit übersteigt,  
und der Staat als Eigenthümer der verpachteten Mi-  
neralienfelder nur auf einen Theil des reinen Ertrags  
der aus dem Abbau derselben entsteht, billigerweise  
Anspruch haben kann, der Pachtzins also nur auf den  
ganz reinen Ertrag des Bergbaus gelegt werden müsse.

Da die in der Erde liegenden Mineralien-  
schatze, welche nicht zum Bergwerksregal gehören,  
doch von dem ausgedehntesten Einfluß auf ganze Ge-  
genden seyn können, wie z. B. Gips und Mergel-  
ger zu Verbesserung der Landwirtschaft und Forst-  
gründe zur Sicherung der Forste, der Staat billig das  
Recht hätte, einen Eigenthümer eines solchen Mine-  
ralien haltenden Bodens zu verpachten, diese Schätze  
zu benutzen und seinen Mitgliedern feil zu bieten,  
denn wenn schon die Mutternatur nicht in jedes Gut  
einen Steinbruch, eine Gipsgrube oder einen Forst-  
grund legte, so wollte sie deswegen doch gewiß nicht  
nur einzelne neidische Grundbesitzer ausschließend mit  
dem Gebrauch solcher Naturgeschenke günstigen.

Da die Arbeit des Bergmanns meist, bis Ge-  
wohnheit sie anmuthig macht, entfernt von dem wohl-  
thätigen Licht der Sonne, eingekerkert in einen Raum,  
in dem man oft nur sich liegend erhalten kann, so  
traurig und zugleich so gefahrvoll ist, daß dieselbe  
durchaus durch einige Personalbegünstigung anziehend  
gemacht werden muß, es also nothwendig sey den  
Bergmann in Helvetien, nach dem in allen übrigen  
Bergbau treibenden Ländern üblichen Gebrauch, von  
allen Personalleistungen gegen den Staat zu befreien.

Da überhaupt in Helvetien noch wenig Bergbau,  
und noch weniger bergmännische Kenntnisse vorhan-  
den sind, es unnütz, zu voreilig und selbst in einigen  
Rücksichten schädlich wäre, eine ausführliche Bergbau-  
polizei jetzt schon aufstellen zu wollen, sondern alle  
weiteren Bestimmungen über diesen vernachlässigten  
Industriezweig, der Oberdirektion, welche das Voll-  
ziehungsdirektorium demselben geben wird, noch so  
lange überlassen werden müssen, bis der Bergbau  
einst einen bestimmtern Gang genommen hat, und  
besonders bis sich im Bergbau treibenden Publikum  
hinlängliche Kenntnisse verbreitet haben, um fähig zu  
seyn durch allgemeine bergmännische Gesetze sich in  
diesen Arbeiten leiten zu lassen.

In Erwägung aller dieser Rücksichten hat der  
große Rath beschlossen:

1. Alle Bergwerke, sowohl auf Metalle, als Salz und brennbare Mineralien, so wie auch Steinbrüche, Torfgruben und andere Erdarten Gewinnungen mit allem dazu gehörigen beweglichen und unbeweglichen Gut, welche den ehevorigen schweizerischen Regierungen im ganzen Umfang der helvetischen Republik gehörten, eben so auch alle denselben zuständigen Mineralien Vorräthe jeder Art, sind unmittelbares Nationaleigenthum.

2. Alle im Schoosse der Erde in ihrer natürlichen Lagerstätte befindlichen Metalle, Salz und brennbare Mineralien, Edelsteine und andere im § 3 nicht ausgenommene Steinarten, sind ausschließliches Nationaleigenthum.

3. Bausteine und Erdarten hingegen, Gips, Mergel, unter denen auch der Torf begriffen seyn soll, gehören dem Besitzer des Grund und Bodens unter dem ein solches nutzbares Mineral liegt, und können nur in besonders wichtigen Fällen gegen die vollste Entschädigung des Eigenthümers vom Staat in Requisition gesetzt werden, sie sind aber übrigens allen Bestimmungen unterworfen die über Gewinnung irgend eines Minerals in Helvetien wird festgesetzt werden.

4. Jeder Besitzer eines Bergbaus jeder Art hat das Recht alle diejenigen Gründe und Gewässer die zur vollständigsten Benutzung der nutzbaren Mineralienstätte unentbehrlich notwendig sind, unter welcher Beziehung es auch immer sei, unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des Eigenthümers derselben, an sich zu ziehen und zu diesem Ende hin zu benutzen.

5. Der Staat hat das Recht in ganz Helvetien zu Auffsuchung der nutzbaren Mineralienstätte, Versuchsbaue zu unternehmen, oder andere Personen ausdrücklich und bestimmt hierzu zu berechtigen, jedoch unter der Bedingung der vollsten Entschädigung des dadurch verursachten Schadens.

6. Jeder Bürger Helvetiens der Bergbau auf irgend ein Mineral zu treiben Lust hat, kann vom Staat ein bestimmtes Feld der nutzbaren Mineralien, Revier pachtweise in Empfang nehmen und auf eigne Rechnung hin, unter den Bedingungen denen jeder Bergbau unterworfen sein wird, betreiben.

7. Die zu pachtenden Felder sollen sich nicht über 50 Lachter (zu 10 Fuß) auf jede Seite der Fundgrube am Tage, erstrecken können, ausgenommen wenn die zweckmäßigere Bebauung im Innern des Gebirges eine Ausdehnung der Pachtung erfordert; dagegen aber sind diese Pachtungen erblich und unter Vorwissen der Regierung selbst verkäuflich.

8. Jeder Bergbau auf irgend ein Mineral in ganz Helvetien soll nur unter der Bedingung der genauesten Aufsicht und bestimmten Leitung der Regierung getrieben werden können, zu welchem Ende hin aber die Regierung verpflichtet ist, jedem Bergbau unentgeltlich durch sachkundige Männer die erforderliche Oberdirektion angedeihen zu lassen.

9. Jeder Betreiber irgend eines Bergbaus der sich dieser Oberdirektion entzieht oder derselben offenbar zuwider handelt, verliert in sofern er vom Staat ein bestimmtes Feld von Mineralien im Pacht hatte, seinen Pacht auf dasselbe, ist er aber Eigenthümer des Bergbaus, so ist er angehalten, wenn er seinen Bau nicht nach den Bestimmungen der Oberdirektion fortsetzen will, denselben innert 3 Monaten zu verkaufen, oder aber dem Staat gegen billige Entschädigung abzutreten.

10. Wann der Besitzer oder Pächter eines Bergbaus, der selbst Kenntnisse hierüber besitzt, mit der Oberdirektion über den ihm vorgeschriebenen Operationsplan uneinig ist, so soll die Regierung den Gegenstand durch sachkundige Männer untersuchen lassen, und auf dessen Bericht hin zwischen den beiden oberschwebenden Operationsplänen entscheiden.

11. Wann sich zu Betreibung eines Bergbaues mehrere Bürger vorfinden, so soll derjenige, welcher allenfalls noch irgend ein erweisliches Eigenthumsrecht auf einen schon früher an dieser Stelle getriebnen Bau hatte den ersten Vorzug zur Pachtung haben; nach einem solchen hat der Entdecker des nutzbaren Minerals das Anspruchsrecht; nach diesem aber der Eigenthümer des Grund und Bodens, unter welchem das nutzbare Mineral liegt, in Ermanglung von solchen Ansprüchen aber hat der erste Muther (Foderer einer Pachtung) das Recht zur Belehnung.

12. Wann ein Eigenthümer oder Pächter eines Bergbaus, denselben während einem ganzen Jahr unbesetzt läßt, oder in nur zu Zeiten für eigenen Gebrauch besetzt, so daß das Mineral desselben nicht zu allgemeinem Gebrauch gefördert wird, so hat die Regierung das Recht denselben zu Handen des Staats zu ziehen und ihn aufs neue zu verpachten; doch soll der erste Besitzer der Pachtung oder eigentlichen Baues, gegen Versicherung einer fleißigeren Bebauung nach Art wieder das erste Recht auf die neue Pachtung haben. Macht aber die Regierung von diesem Recht keinen Gebrauch, so hat der erste Eigenthümer oder Pächter immer das Recht den Bau vorzugsweise vor jedem andern zu betreiben: ist der Bau ein Privateigenthum, so soll die Regierung den an sich gezogenen vernachlässigten Bau, nach einer billigen Schätzung dem Eigenthümer bezahlen.

13. Der Pachtzins eines Bergbaus, soll zum Nutzen des Staats auf den Vierteltheil des reinen Ertrags nach Abzug jeder Art von Abgabe des Baues bestimmt seyn, übrigens aber der Bergbau auch noch denjenigen unterworfen seyn, die das Gesetz bei Bestimmung des Auftragsystems, auf jeden Bergbau in ganz Helvetien vielleicht einst legen wird.

14. Wann ein Eigenthümer eines Grund und Bodens die in denselben enthaltenen Mineralien die nicht zum Bergwerksregal nach § 2 gehören, unbenutzt liegen läßt, so kann er angehalten werden, gegen bil-

lige Entschädigung sein Recht entweder dem Staat selbst oder aber andern Vaulustigen innert Jahresfrist abzutreten; hierbei muß aber erst erweislich gemacht werden können, daß der dem Staat daraus erwachsende Vortheil, die Unbequemlichkeiten oder den Nachtheil aufwiegt, welche der Eigenthümer dadurch leiden könnte.

15. Auf alles sowohl in Eigenthums- als Pachtbergbau gewonnene, Metall u. Salz, hat der Staat das erste Kaufrecht bei Strafe des Werths der verkauften Waare, die der Regierung nicht zuerst angeboten wurde.

16. Alle Bergmänner, welche ununterbrochen beim Bergbau arbeiten, sind sowohl des Militardienstes als auch anderer allfälliger Personalleistungen gegen den Staat frei.

Senat, 15 November.

(Fortsetzung.)

Kubli ist gleicher Meinung. Es kann zwar seyn, obgleich es nur Vermuthung ist, daß Verpachtung der Posten dem Staat mehr eintragen werde als Verwaltung: allein er nimmt den Beschluß aus zwei wichtigen Gründen an: erstens soll der Staat handeln wie ein vernünftiger Partikular handelt; ein solcher kauft oder verkauft nicht ohne Sachkenntniß; die Post nun ist eines der wichtigsten Staatsregale; sollte er dabei blindlings verfahren? Ergiebt es sich in der Folge, daß Pacht vortheilhafter wäre, so wird indeß die Sache allgemeiner bekannt geworden seyn, es werden sich auch mehr Liebhaber zeigen und die Versteigerung vortheilhafter ausfallen können; der zweite noch wichtigere Grund ist politisch; es würde sehr unklug, vielleicht gefährlich seyn, unter den gegenwärtigen Zeitumständen, die Post Händen anzuvertrauen, die vielleicht nicht die besten und sichersten sind; diese Rücksicht ist noch wichtiger als die des Nutzens selbst.

Kuepp bemerkt, daß man bei der Wahl der Kommission lauter sachkundige Männer gewählt habe, dennoch aber nun an ihrer Arbeit wenig Geschmak zu finden scheine; auch er ist in diesem Fall; das Postwesen ist äußerst wichtig und Aufsicht desselben ist nothwendig; wir haben noch keine Kenntniß von seinem Ertrag und würden also bei der Verpachtung entweder die Pächter oder den Staat beeinträchtigen. Er stimmt also zur Annahme.

Muret: Ich bin ebenfalls von, der Kommission ganz entgegengesetzter Meinung. Bay hat erklärt, er spreche von keiner persönlichen Rücksicht geleitet; ich wünschte man enthielte sich solcher Erklärungen, da unstreitig jeder Stellvertreter des Volkes Pflicht hat, sich in keinem Fall von Personalbeweggründen leiten zu lassen. — Auch ich habe nichts persönliches weder gegen die Familie Fischer noch gegen einzelne ihrer Glieder; aber ich kenne Bern, und weiß, daß selbst unter der alten Regierung, die dasige Postverpachtung

ein großes Scandal war; nur Familiencredit und Familiengeschenke konnten die alte Ordnung der Dinge immer erhalten. — Sollten nun aber diese Mißbräuche auch weiter in dem wiedergeborenen Helvetien fortdauern? diese Mißbräuche aller Art — die besonders bei der Taxe der Briefe, alle Begriffe überstiegen, so daß, zumal nicht einfache Briefe, in ganz Europa nirgends solche Taxen bezahlten. Dieß kann unmöglich länger dauern; wir bilden nur eine Familie, gleichförmige Verwaltung und nach Entfernung und Local berechnete gleichförmige Taxe muß statt finden, ohne dieß wäre eine constitutionswidrige, ungleiche Auflage vorhanden. Können aber diese Mißbräuche bei fortdauernder Pacht gehoben werden? Nein, das ist unmöglich, und es ist eben so wenig rathsam, eine so wichtige Anstalt, als die Posten für den Staat sind, in der gegenwärtigen Zeit, den Händen einer Familie anzuvertrauen. Ich will glauben, die ganze Familie Fischer sey für die Revolution gut gestimmt; es könnte aber doch auch das Gegentheil seyn; sie hat durch die Revolution große Vortheile verloren; wäre es klug in so critischen Momenten ihr die so wichtige Anstalt zu übergeben? sie hat die berückichtigte Bernerzeitung herausgegeben; es ist schwer an eine so gänzliche und schnelle Umänderung der Gesinnungen zu glauben. — Noch ein anderer politischer Grund ist folgender: mehrere tausend Personen sind bei dieser Verwaltung angestellt und werden von ihr bezahlt; der Mensch hat eine natürliche Anhänglichkeit für diejenigen, von welchem er seinen Lebensunterhalt zieht; also tausende von Menschen können hier entweder einer Familie, oder aber dem Staat ergeben werden. Wir haben hiervon die Erfahrung im Pays de Vaud gemacht; die kleinen Buralisten, die einen Bar über ihrer Thüre hatten, waren es, die sich der Revolution am meisten widersetzen; ihre Comptoire und Laden sind überdieß beständige Sammelplätze aller derer, die Neuigkeiten suchen; so werden durch sie die Meinungen und durch die Meinungen die Ereignisse vorbereitet und gebildet. Werffen wir noch einen Blick auf die Gegen Gründe der Commission. Unkosten, ich gebe es zu, wird die Veränderung nach sich ziehen, aber so beträchtliche nicht als man sich vorstellt, und das Resultat ist, ein etwas kleinerer Gewinn, der ungeheuer groß war. — Man sehe was für ungeheure Besitzungen die Familie Fischer im Canton Bern hat; eine Familie, die neben ihrem Gewinn, für Geschenke aller Art jährlich grosser Summen bedurfte; denn zu Erhaltung und Fortsetzung hoher Gunst und Gewogenheit, waren es 50 oder 100 Louisdors, welche die Frau Schultheissin, die Frau Rathsherrin u. s. w. jährlich empfiengen.

Als die Pacht geschlossen ward, betrogen die Posteinkäufer nicht einen Drittheil dessen, was sie gegenwärtig betragen; sie haben sich seit der französischen Revolution wohl verdreifacht.

Man sagt ferner: der gegenwärtige Augenblick ist zu Abänderungen nicht schicklich. Wann dieß der Fall wäre, so würde das Direktorium uns die Frage sicher nicht vorgelegt haben. — Das Direktorium wird die Verwaltung in Gang zu bringen Mittel in Händen haben und der Staat wird sich dabei sehr wohl befinden. — Die Pacht fortsetzen oder sie in den Händen, in denen sie sich gegenwärtig befindet, lassen — ist eins und dasselbe; denn wer könnte eine so kostbare Unternehmung, mit der niemand bekannt ist, auf sich nehmen? — Ich stimme zur Annahme des Beschlusses:

Zäslin bemerkt, der Kommissionsvorschlag scheint freilich wenig Glück zu machen; da aber die Mitglieder der Kommission fernere Erläuterung ihrer Grundsätze und Ueberzeugung schuldig seyen, so wolle er diese so kurz als möglich, freilich nicht mit Mürets Beredsamkeit, geben. — Die Einwendungen, die man gemacht, sind meist nur mit Rücksicht auf eine Familie und einen Theil Helvetiens gemacht worden; das Ganze hat man nicht ins Auge gefaßt. Unbestreitbar ist es, daß bei der Verpachtung alle mögliche Dekonomie beobachtet wird, die der Staat beizubehalten, sich unmöglich schmeicheln darf. — Wozu sollte er ein sehr theures Lehrgeld zahlen, um hernach von der Verwaltung wieder zur Pacht zurück zu kehren; warum sollte uns das Beispiel Frankreichs nicht genügen? — Auch bei der Verpachtung kann die genaueste Aufsicht der Regierung gar wohl bestehen, und wann sie Ursache zu Unzufriedenheit hat, so kann sie bei derselben zweckmäßiger Hilfe schaffen als bei den zahllosen Büreaux, welche die Verwaltung erfordert.

Wann die gegenwärtige Resolution angenommen ist, was wird alsdann geschehen? Es wird eine zweite Botschaft des Direktoriums kommen und sagen: es giebt zweierlei Verwaltungen; die eine ledig und einfach; die andere zusammengesetzt, so daß die Verwalter auch selbst dabei interessiert sind; und wahrscheinlich wird das Direktorium die zweite vorschlagen. Ob alsdann der Zweck erreicht wird, den man jetzt aufstellt? Er stimmt nochmals zu Verwerfung des Beschlusses in Hoffnung der große Rath werde ein allgemeines Ausschreiben der Pachtung veranstalten, damit alle Bürger Helvetiens Theil nehmen können.

Dolder glaubt, man hätte nach Mürets lausvoller Rede sogleich zum Abstimmen schreiten können; Zäslin hat indeß dieselbe beantwortet und Fornerod wird es hoffentlich auch noch in einem langen Discurse thun; er will also kurz seyn; er stimmt zur Verwerfung im Sinn der Kommission und erlaubt sich eine einzige Bemerkung. Der Hauptgrund der Verwerfung liegt in dem gegenwärtigen Zeitpunkt; genossen wir Ruhe von außen und von innen, wären unsere Finanzen in Ordnung, so hätte die Kommission zur Annahme stimmen können; allein dieß ist alles

der Fall nicht und der Auskauf der Familie Fischer beträgt 400,000 Pfund.

Meyer v. Arb. hat auch geglaubt, die Begünstigungen einzelner Familien sollen aufhören; durch Beibehaltung der Pacht geschähe aber das Gegentheil. Man besorgt Störung der Geschäfte; wäre aber das bei Abänderung der Pächter nicht eben so der Fall? müßten da nicht auch neue Einrichtungen getroffen werden? Er stimmt zur Annahme.

Münger kennt die Fischer von Bern; er weiß, daß sie sehr gute Ordnung gehabt haben; aber er begreift auch, daß die Sachen nicht so fortgehen können. Die Kosten für die Regierung werden so groß eben nicht seyn und ihre Aufsicht über die Correspondenz wird erleichtert werden. Er stimmt zur Annahme.

Usteri bemerkt, die Commission gehe von einem sehr richtigen Grundsatz aus, daß nemlich Staatsverwaltung immer kostbarer als Privatverwaltung sey; allein der Grundsatz ist hier nicht anwendbar. Es muß ein allgemeinerer Grundsatz erst befolgt werden, nach welchem man eine Sache kennen muß, ehe man entscheiden kann, wie sie am besten zu verwalten sey. — Die Kenntniß über den Ertrag des helvetischen Postwesens mangelt der Regierung; bei der Verpachtung kann sie sich diese Kenntniß nicht verschaffen; sie muß also zur Verwaltung schreiten, um zu dieser Kenntniß zu gelangen, wenn es auch mit der gewissen Aussicht geschähe, daß sie in der Folge zur Pacht zurückkehren würde.

Zudem kommt, daß Fortsetzung der Pacht und Fortsetzung der bisherigen Pächter eine und die nemliche Sache wären, wie man schon bewiesen hat, mithin die so dringende Abschaffung der vorhandenen Mißbräuche dabei so gut wie unmöglich würde.

Zäslins neuer Einwurf ist von keinem Belang, bei der einfachen wie bei der zusammengesetzten Regie, wird man die eben aufgestellten Zwecke der Abänderung gleichmäßig erreichen; und über die neue Frage wird sich, wann sie vorgelegt wird, sprechen lassen; er stimmt also zur Annahme.

Schärer ebenfalls und er freut sich, daß endlich an bessere Einrichtung des Postwesens gedacht wird; viele allgemein schädliche Mißbräuche werden verschwinden, die bei der bisherigen Verwaltung geherrscht haben. Monopolen und Pachtungen grenzen an Aristokratie und führen zu Unterdrückungen und Ungerechtigkeiten.

Devevey findet man habe überall nur Vermuthungen und Wahrscheinlichkeiten aufgestellt; wir kennen das Labyrinth nicht, sehen aber vorher, daß die Abänderung mit großen Unkosten begleitet seyn wird, und den richtigen Gang der Geschäfte stören könnte; für den gegenwärtigen Augenblick also stimmt er zur Verwerfung.

Pfyffer: Die Nation kann nicht anders zur vollständigen Kenntniß des Ertrags des Postwesens ge-

langen, als durch eigene Verwaltung. Alles kommt auf eine gute Organisation dieser Verwaltung, auf Wahl rechtschaffener Beamter an. Beides darf man der Regierung und dem würdigen Finanzminister zu trauen. Bei Pachten werden immer die Pächter ihr Interesse auf Unkosten des allgemeinen zu befördern suchen: immer werden sie einer einförmigen, zweckmäßigen Einrichtung des Postwesens Hindernisse entgegen setzen: immer werden Mißbräuche, Bedrückungen, Ungleichheiten zum Vorschein kommen: immer werden nur wenige sich dabei bereichern, und viele dabei leiden, so lange das Postwesen nur wenigen preis gegeben ist: unter der Regie aber ist niemand bei Mißbräuchen, bei schlechterer Bedienung interessiert, weil man hier nicht für sich selbst, sondern für die Nation verwaltet; und wenn nur die Wahl tüchtiger, thätiger und rechtschaffener Beamter getroffen ist, so steht weder Untreue noch Vernachlässigung zu besorgen, und die Nation gelangt zur genauen Kenntniß des Ertrags des Postwesens, wären auch die Kosten der Organisation dieser Regie beträchtlich, so werden sie durch den ungeheuren Vortheil, den die Pächter in einzelnen Kantonen ziehen, hinlänglich aufgewogen; dieser Profit bleibt der Nation; dann wird Erfahrung diese Organisation immer mehr simplifizieren und weniger kostspielig machen. Wenn auch nachher, was ich aber nicht vermuthen kann, sich finden sollte, daß die Verpachtung mehr reinen Ertrag für den Staat abwerfe, so würde eben diese Regie Erfahrungsdata an die Hand geben, Pachtpreise zu bestimmen, wobei der Profit gemäßiger seyn wird und wobei nach einer bereits getroffenen zweckmäßigen Einrichtung des Postwesens, weniger Mißbräuche statt finden können. Vorher aber, und ehe diese Erfahrung gemacht ist, wird die Verpachtung nicht anders, als entweder durch willkürliche, den Druck der Umstände benutzende Angebote einiger reicher Associierten, oder durch bloße Gunst geschehen. Beides ist dem Nationalinteresse höchst nachtheilig. Credit für Vorläufe des Postwesens wird der Staat durch Specielle Hypothek auf die Einkünfte eben dieses Postwesens, leicht finden. Ich stimme für Annahme des Beschlusses.

Schneider: Muret hat weitläufig die Familie Fischer, ihre Reichthümer und Anhänger geschildert; dabei muß man aber doch der Gerechtigkeit das Zeugniß geben, daß bei den alten Obrigkeiten solche Geldbestechungen, von denen gesprochen worden, gewiß nicht angienge, eher wohl bei gewissen Advokaten. — Er stimmt zur Annahme des Beschlusses, indem es immer unsere Pflicht ist, uns Kenntniß des Postwesens zu verschaffen; wenn die Unkosten der Uebernahme von der Republik nicht bestritten werden könnten, so müßte sie doch sehr arm seyn; das Geld bleibt ja auch keineswegs lange ausstehen; es kommt täglich und augenblicklich wieder ein.

Augustini will nicht wiederholen was Muret so kräftig gesagt hat; gewiß müsse der Gewinn der Familie Fischer sehr groß gewesen seyn, denn auch im Wallis hat dieselbe bei jeder Pächtererneuerung sehr beträchtliche Geschenke gemacht, von denen er selbst als Mitglied der Regierung, seinen Antheil zog. — Man spricht von Tractaten mit Nachbarn; sollte die Republik solche nicht eben so gut als eine Familie schließen können? Er ist überdem ein erklärter Feind aller Generalpächter und Pachtungen; fängt man mit einer an, so ist zu besorgen, daß bald andere nachfolgen und die alten Privilegien zurückkehren werden.

Fornierod erklärt, daß er als Kaufmann nur zu rechnen verstehe und mit rednerischen Künsten unbekannt sey. — Man ist im Begriff mit dem Postwesen gerade so zu verfahren, wie man mit den Zehenden verfahren ist. Uebernimmt die Nation die Postverwaltung, so wird sie wenig oder nichts dabei gewinnen — sie wird viel eher verlieren — es wird eine allgemeine Dilapidation entstehen — alles wird befehlen wollen, niemand gehorchen. — Dagegen würde die Pachtung die allergrößten Vortheile (*grandissimes bénéfices*) gewähren; es würde nur von uns abhängen, die gegenwärtigen Pachteeinkünfte des Staats aufs doppelte zu erhöhen. Nehmt ihr die Resolution an, so werdet ihr inner zwei Jahren wieder zur Pacht zurückkehren müssen, nachdem ihr Pferde, Wagen und Capitale ruinirt und die Posten desorganisirt haben werdet (man lacht.) — Die gnädigen Herren von Bern verstünden das Rechnen besser als wir es noch verstehen; sie hatten vor der gegenwärtigen Pachtung auch Verwaltung. — Man spricht von den Reichthümern der Fischer. Allein der alte Fischer hatte erst sich bei Uebernahme der Post ruinirt, und nur nachher fieng bei Oekonomie und Sparsamkeit der Gewinn an. — Man kann bei der Pacht sich alle nöthigen Kenntnisse verschaffen und die Familie Fischer verpflichten ihre Bücher vorzuweisen.

Er stimmt nochmals von ganzem Herzen zur Verwerfung und wird auf jeden Fall verlangen, daß der Commissionalbericht ins Protokoll eingetragen werde.

Meyer v. Arau stimmt auch zur Verwerfung; er bemerkt, daß er als vieljähriger Kaufmann, die Ordnung, Treue und Sicherheit der bernerschen Posten bezeugen könne, und glaubt man werde unter fortwährender Pachtung wohlfeiler zu aller nöthigen Kenntniß gelangen.

Der Beschluß wird angenommen; nur 6 Stimmen sind für die Verwerfung.

Der Beschluß, welcher auf die Bittschriften von 31 lemanischen Gemeinden — die Gerüchte wegen Zerstörung oder Austausch dieses Cantons für falsch und böshaft, und daß die Urheber und Verbreiter derselben als Feinde der öffentlichen Ruhe gestraft werden sollen, erklärt — wird verlesen.



Zäslin stimmt von Herzen dem Beschluß bei; nicht nur im Leman, auch in andern Kantonen verbreiten sich so falsche, jeden guten Bürger beunruhigende Gerüchte.

Muret verlangt, daß die zahlreichen Petitionen, die Zeugnisse der patriotischen Gesinnungen jener lemanischen Gemeinden sind, 8 Tage auf dem Bureau liegen.

Dieses und auf Lütthi's v. Sol. Antrag, die Einschreibung ihrer Namen ins Protocoll wird beschlossen und die Resolution angenommen.

## Ueber ein Gesetz gegen Hazardspiele.

Der Senat hat am 10. Jan. den Beschluß des gr. Rathes über Hazard- und andere hohe Spiele, auf einen Commissionalbericht von Muret, ohne Discussion verworfen. Wir liefern hier eine Meinung, die durch Zufall nicht vorgetragen werden konnte, in der aber die Verwerfungsgründe mit vieler Klarheit auseinander gesetzt sind.

Die erste Frage in Betreff dieser Resolution scheint mir die seyn zu müssen: ist der Gesetzgeber befugt, Hazardspiele zu verbieten? denn, wenn es um neue Gesetze zu thun ist, soll die erste Frage immer seyn: ist das Gesetz rechtmäßig? die zweite, ist es zweckmäßig?

Ich frage also, ist ein Verbot der Hazardspiele rechtmäßig? ich antworte, der Gesetzgeber darf nur das verbieten, was die Rechte der Bürger entweder geradezu kränkt, oder was nächste, nothwendige Veranlassung der Kränkung der Rechte der Bürger ist; denn der Zweck des Staats ist und kann kein anderer seyn, als der sicherste und freieste Genuß der Rechte eines jeden Staatsbürgers; in diesem Zweck liegt es, daß jeder Staatsbürger seine Freiheit, seine Rechte nur in so weit eingeschränkt wissen will, als nöthig ist, damit die Freiheit und die Rechte anderer, so wie meine eigenen, möglich und wirklich werden können; was diese Freiheit, diese Rechte nicht verletzt, ist mir erlaubt, darf mir nicht verwehrt werden.

Nun aber wer Hazardspiele spielt, verfügt nur über sein Eigenthum, giebt nur sein Eigenthum dem Zufall preis; er handelt vielleicht unsittlich; er regt in sich eine verderbliche Leidenschaft, die ihn unbezwinglich beherrscht, ihm eine kostbare Zeit raubt, und ihn um Vermögen bringen kann; aber dafür ist er nur seinem Gewissen verantwortlich. Wenn er nicht betrügt, so kränkt er kein Recht eines andern, denn diesem steht es gleichfalls frei, sein Eigenthum

aufs Spiel zu setzen oder nicht; der Staat darf daher seine Freiheit nicht so weit einschränken, darf eine solche Disposition über sein Eigenthum nicht verbieten; denn der Gesetzgeber darf nicht die Sittlichkeit der Handlungen erzwingen. Aus diesem ergiebt sich, daß, wenn unter Bekannten in Privatgesellschaft Hazardspiel gespielt wird, dieses nicht verboten werden darf, denn niemand wird dabei in seinen Rechten gekränkt. Öffentliche Spielhäuser hingegen, das ist, Häuser, wo Unbekannte bloß hoher Hazardspiele wegen, zusammen kommen, Häuser, die jedermann offen stehen, solche Häuser bieten schon eine nähere Veranlassung zur Kränkung der Rechte anderer dar; Spieler von Profession begeben sich dahin; Betrug ist fast unvermeidlich; gesetzwidrige Handlungen von mancherlei Art, Unsicherheit der Personen und des Eigenthums finden da statt. Spielhäuser stehen daher unter unmittelbarer Aufsicht der Polizei, und dürfen je nach Beschaffenheit ihrer Einrichtung ganz verboten werden. Unter dem Gesichtspunkt der Rechtmäßigkeit betrachtet, ist die Resolution in mehreren Rücksichten verwerflich. Denn 1) macht sie keinen Unterschied zwischen öffentlichen Spielhäusern und zwischen Privatgesellschaften unter Bekannten, wo zufällig gespielt wird. 2) Führt sie eine Inquisition in das Privatleben ein, denn, wenn jemand von ungefehr unter Freunden in seinem Hause ein Hazardspiel spielt, und irgend ein Bedienter denunziert ihn, so geschieht es zufolge der Einladung des Gesetzes. Das ist unrechtmäßig. Denn in meinem Hause bin ich niemandem für Handlungen, die niemand bekidigen, verantwortlich. 3) Verbiethet die Resolution, jemandem über Spielschulden Recht zu halten; das ist wieder unrechtmäßig. Auch eine Spielschuld ist ein Versprechen, ist ein Vertrag mit einem andern, welchen zu halten, ich eine Zwangspflicht habe; denn, wenn ich einen solchen Vertrag breche, so verleihe ich das Recht des andern, welches zu handhaben der Staat sich anheischig macht. Der Staat verletzt also die Heiligkeit der Verträge, wenn er über Versprechen, also über Verträge nicht Recht hält; er verletzt seinen eigenen Zweck. 4) Die Resolution ist endlich dem Princip der Gleichheit entgegen; denn sie will Beamte, die sich gegen dieses Gesetz verfehlen, stärker bestrafen, als andere Bürger. Der Beamte darf nur, als Beamter, bestraft werden für Handlungen, die seinen Amtspflichten entgegen sind; Handlungen aber, die außer seinen Amtsberrichtungen sind, und nicht gerade diese betreffen, sind nicht anders anzusehen, als Handlungen jedes andern Privatmanns, sind auch der gleichen Strafe unterworfen, wenn sie widerrechtlich sind. Also nur der Beamte dürfte wegen des Spielverbotes stärker bestraft werden, dem die Handhabung dieses Gesetzes aufgetragen wäre. Die Resolution macht aber diesen Unterschied nicht, und fehlt also gegen das Princip der Gleichheit.